

Kindesvertretung in rechtlichen Verfahren

Informationen für
Kindeschutz- und
Vormundschaftsbehörden

Das Kind im Verfahren

Sie führen als Mitglied einer Kindeschutz- oder Vormundschaftsbehörde Verfahren und fällen Entscheide, von denen Kinder und Jugendliche stark, oft schicksalhaft betroffen sind. Auch setzen Sie Vertreterinnen und Vertreter der Kinder für Verfahren ein. Sie sind sich bewusst, dass die rechtlichen Grundlagen jedem betroffenen Kind ein Recht auf Partizipation im Verfahren garantieren; die Behörde muss den Aspekt des Kindeswohls vorrangig berücksichtigen. Wir helfen Ihnen, diese wichtigen Grundsätze umzusetzen.

Was ist Kindesvertretung?

In Lehre, Praxis und Rechtsprechung ist die Funktion von Kindesvertreterinnen und -vertretern unscharf definiert. Kinderanwaltschaft Schweiz vertritt und praktiziert ein Modell der parteilichen Vertretung, die sich am Kindeswillen und am Kindeswohl orientiert. Kindesvertreter/innen sind:

- innerlich und organisatorisch unabhängig
- stark in der interdisziplinär vernetzten Arbeit
- menschlich engagiert und arbeiten professionell
- für ihre Aufgabe und für spezielle Verfahren spezifisch aus- und weitergebildet

Was das für uns genau heisst, haben wir in den *Standards für Kindesverfahrensvertretung* formuliert. Sie sind für unsere Aktivmitglieder verpflichtend. Wir evaluieren laufend, ob diese die Standards einhalten.

Von urteilsfähigen Kindern mandatierte Vertreterinnen und Vertreter sind vollwertige Verfahrensbeteiligte.

Art. 19 Abs. 2 ZGB bzw. Art. 19c Abs. 1 nZGB

Wann empfiehlt es sich, eine Kindesvertretung einzusetzen?

Die unabhängige Vertretung von Kindern ist grundsätzlich in jedem Verfahren möglich. Sie ist immer zu prüfen bzw. einzusetzen, wenn das Gesetz es verlangt oder nahelegt.

Art. 12 UN-KRK, Art. 314a bis nZGB, Art. 299 ZPO, kantonale Gesetzesbestimmungen, insb. Einführungsgesetze zum KESR;

Art. 9 Abs. 3 BG-KKE; übergangsweise bis 2013: Art. 392 ZGB

Es ist zudem geboten, eine Kindesvertretung einzusetzen, wenn

- an einem Verfahren beteiligte Erwachsene in Kinderbelangen stark divergierende Meinungen vertreten oder Interessen haben und
- höchstpersönliche Rechte des Kindes betroffen sind, besonders wenn sie seine psychische und physische Integrität, seinen Wohnort, seinen persönlichen Verkehr, seinen Namen oder Abstammung betreffen
- an einem Verfahren beteiligte Erwachsene in Kinderbelangen gegeneinander oder gegen das Kind prozessieren
- das urteilsfähige Kind selber eine Vertretung beantragt
Art. 19 Abs. 2 ZGB, Art. 19c nZGB, Art. 299 ZPO in analogiam

Je stärker das Kind betroffen ist, desto ausgewiesener ist dessen Recht auf eigene Vertretung.

Vorteile

- Das Kind als Rechtssubjekt mit eigenen Interessen ist im Verfahren dauernd präsent.
- Wirkt dauerhaft: die Kindesvertretung ist nicht auf einen Zeitpunkt beschränkt wie etwa die Anhörung; sie kann während der ganzen Dauer des Verfahrens wirken und einbezogen werden.
- Persönlicher Bezug: Die Vertretungsperson bleibt über die Zeit hinweg und vor allen Instanzen die gleiche. Das Kind muss sich nicht immer auf eine neue Person einlassen.
- Kindesvertretung ist gleichzeitig mittelbare und unmittelbare Partizipation.
- Kindesvertreterinnen und -vertreter können und müssen sich auf die Interessen der betroffenen Kinder konzentrieren. Sie haben keine Drittinteressen zu vertreten.
- Kindesvertretung ist eine wirksame Möglichkeit, den Rechten und der Position des Kindes frühzeitig im Kindeschutzverfahren Gewicht zu verleihen. Wenn das die anderen am Verfahren Beteiligten bemerken, kann dies möglichen Eskalationen entgegenwirken.

Wie finde ich eine kompetente Kindesvertretung?

Kinderanwaltschaft Schweiz vermittelt geeignete Kindesvertreterinnen und -vertreter für alle Arten von Verfahren (JuristInnen/AnwältInnen, Sozialarbeitende und PädagogInnen, andere Fachpersonen)

Rufen Sie uns an oder kontaktieren Sie uns per Mail:

Kinderanwaltschaft Schweiz
Geschäftsstelle
Zürcherstrasse 41 / Gebäude 100
8400 Winterthur
+41 (0)52 262 70 53

info(at)kinderanwaltschaft.ch
www.kinderanwaltschaft.ch

Kinderanwaltschaft Schweiz

ist als gemeinnütziger Verein die einzige Organisation, die in der Schweiz die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Rechtsverfahren fördert. Wir professionalisieren die Kindesvertretung und entwickeln sie weiter.

Die UN-Kinderrechtskonvention (insb. Art. 3 und 12) bildet dafür die Grundlage. Unsere Geschäftsstelle berät und vermittelt für alle Arten von Verfahren geeignete Kindesvertreterinnen und -vertreter.

Zudem engagiert sich der Verein in der Bekanntmachung und Förderung der Kinderrechte und in der Umsetzung der UN-KRK. Er ist Kooperationspartner der Hochschule Luzern Soziale Arbeit für die interdisziplinäre Aus- und Weiterbildung von Fachleuten und Behörden im Bereich der Kindesvertretung. Der Verein organisiert regelmässig Fachtagungen zum «Anwalt des Kindes». National und international ist er gut vernetzt.